

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 8

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

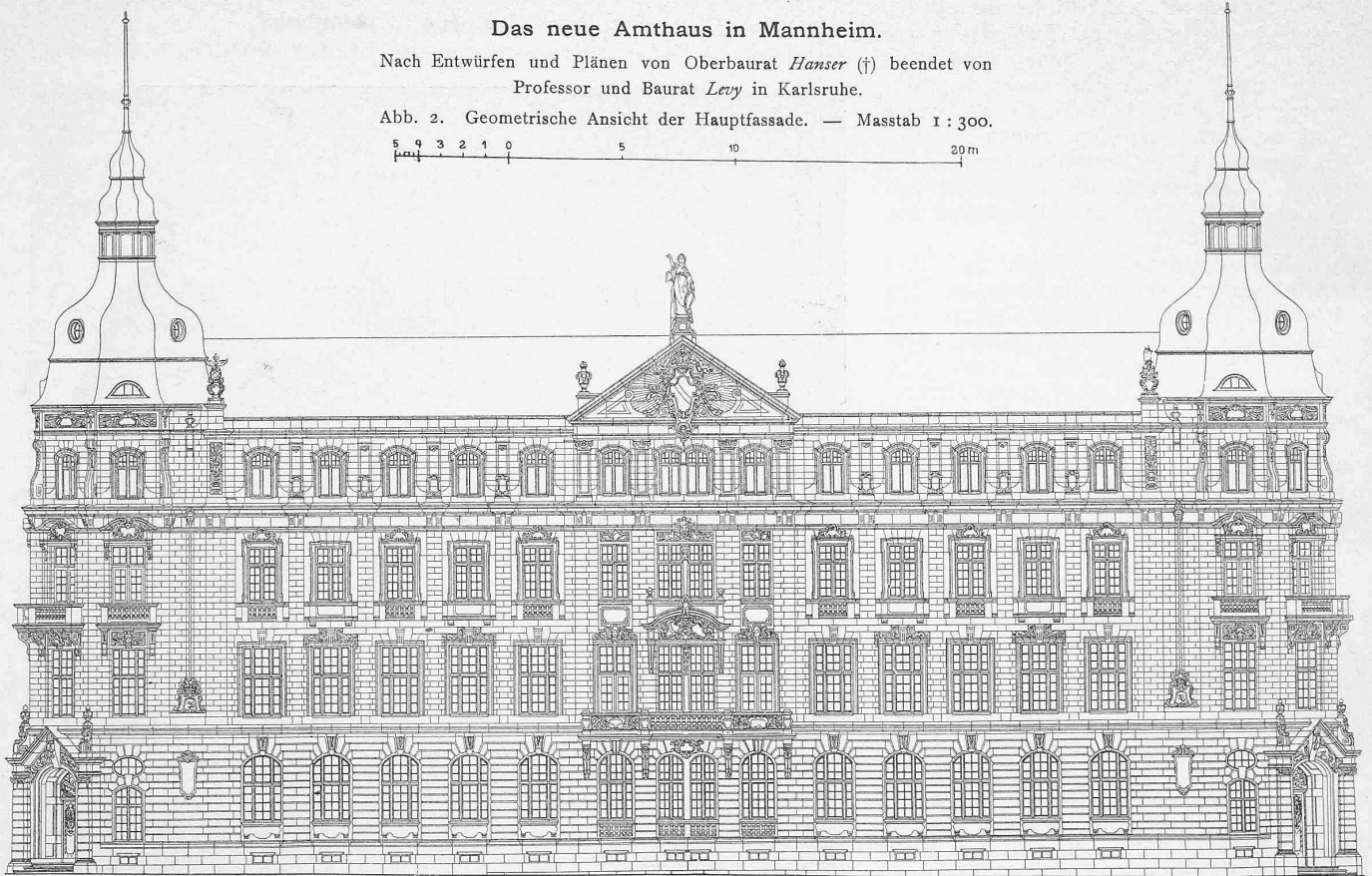
Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat Hanser (†) beendet von Professor und Baurat Levy in Karlsruhe.

Abb. 2. Geometrische Ansicht der Hauptfassade. — Masstab 1 : 300.



Das neue Amthaus in Mannheim.

(Mit Tafel V.)

Ende der neunziger Jahre beschloss das Grossherzog. Badische Ministerium des Innern die Erbauung eines neuen Verwaltungs-Gebäudes für das Grossh. Bezirksamt in Mannheim, da die bisher benutzten Bureau-räumlichkeiten im alten Kaufhause am Paradeplatz, bei der durch das rasche Anwachsen der Stadt bedingten, stetigen Vermehrung des Personals nicht mehr ausreichen konnten.

Als Bauplatz wurde von der Stadtgemeinde, gegen Abtretung des dem Staate gehörigen Anteils am alten Kaufhause, der Hauptteil des Bauquadrates L 6, auf dem bisher Stallgebäude sowie Reste der Stadtbefestigungen gestanden hatten, erworben und das neue Amthaus darauf im Anschluss an eine bereits vorhandene Häusergruppe, der Flucht des Mannheimer Bauquadrates folgend erbaut.

In dem weitläufigen Gebäude sind sämtliche Zweige der Grossherzoglichen Verwaltung untergebracht. Im Erdgeschoss (Abbildung 4) befinden sich die Räume der Polizeidirektion, die Zentralwache und die Meldestelle. Im ersten Ober-

geschoss (Abbildung 5) sind die Geschäftszimmer der übrigen Abteilungen des Bezirksamtes, die Bureaux des Landeskommissärs und der Bezirksratsaal angeordnet. In den übrigen Stockwerken liegen die Dienstwohnungen des Landeskommissärs, des Amtsvorstandes, des Polizeidirektors und des Polizeiinspektors.

In den durch die beiden Flügel des Gebäudes begrenzten Raum sind der Kanzleibau und der Gefängnisbau derart eingebaut, dass drei innere Höfe entstehen. Im Gefängnisbau befinden sich zu ebener Erde u. a. einige Not-Arreste, ein Dirnen-Untersuchungsraum und ein Bad, in den oberen Geschossen drei Dienerräumlichkeiten. Der Kanzleibau, dessen zentrale Lage sich besonders bewährt hat, enthält die allgemeine Kanzlei, die gesamte Registratur und das Archiv.

(Schluss folgt.)

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

(Schluss.)

Art. 27. Erzeugnisse, welche den Gegenstand einer patentierten Erfindung bilden, oder unmittelbare Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens sind an einer leicht sichtbaren Stelle mit einem Patent-

zeichen zu versehen, welches aus dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des betreffenden Patentes besteht. Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Erzeugnisse nicht oder nicht leicht tunlich ist, so ist das

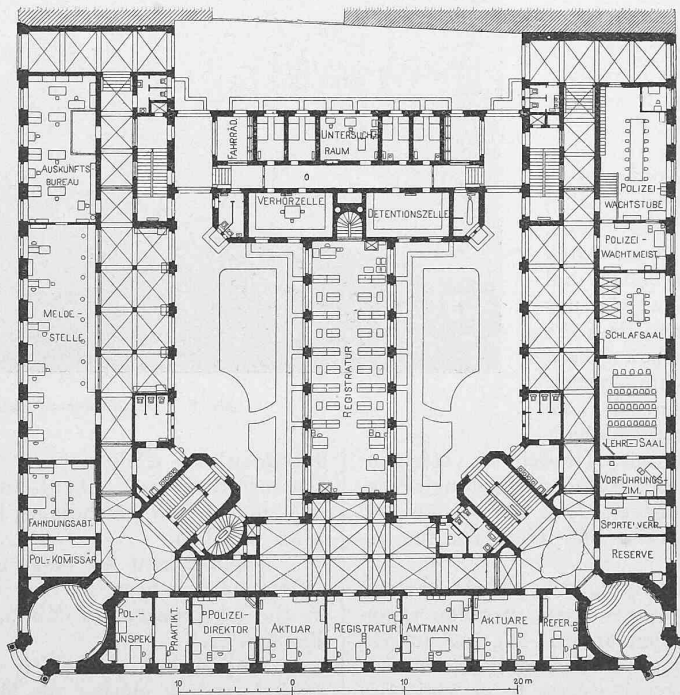


Abb. 4. Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1 : 600.



Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach den Plänen des Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von Baurat und Professor *Levy* in Karlsruhe.

Eines der Hauptportale.

Seite / page

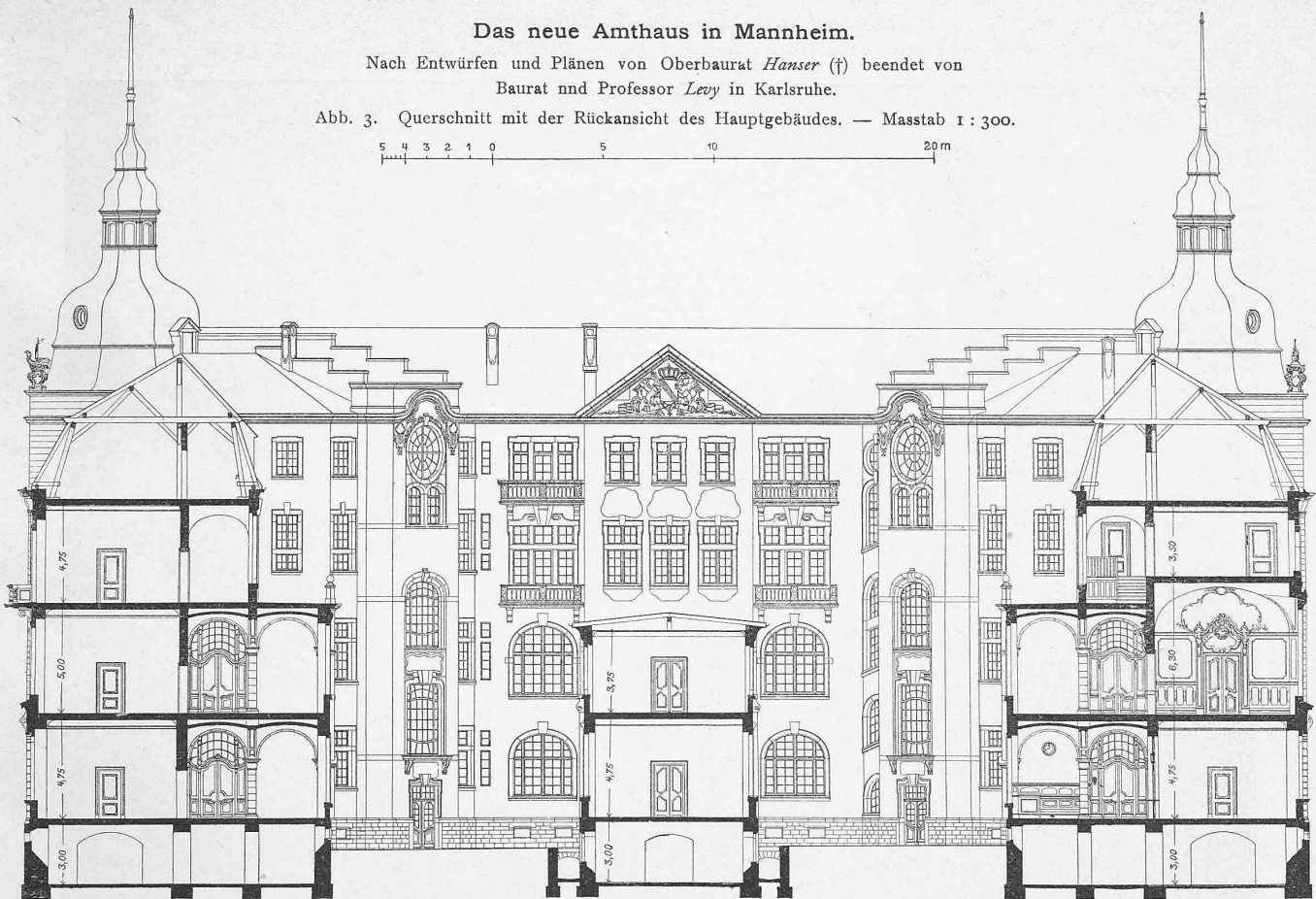
92 (3)

leer / vide /
blank

Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von
Baurat und Professor *Levy* in Karlsruhe.

Abb. 3. Querschnitt mit der Rückansicht des Hauptgebüdes. — Masstab 1 : 300.



Patentzeichen auf ihrer Verpackung anzubringen. Ist das Patentzeichen nicht angebracht worden, so hat der Kläger das Verschulden des wegen Patentverletzung Beklagten zu beweisen.

Art. 28. Der Patentinhaber kann von den Vorbenutzern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.

Der Vorbenutzer oder Lizenzträger, welcher diesem Verlangen nicht nachkommt, haftet dem Patentinhaber für den ihm daraus entstehenden Schaden, es sei denn, dass dieser selbst es unterlassen habe, auf den von ihm hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung das Patentzeichen anzubringen.

Art. 29. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre Erfindungen innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Anmeldung, sofern dieselbe in einem der in der Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz zur Patentierung anmelden, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie durch eine Anmeldung anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Patentanmeldung beeinträchtigt werden könnte. Den Angehörigen dieser Länder sind diesbezüglich auch alle übrigen Personen gleichgestellt, welche in einem derselben ihren festen Wohnsitz haben.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern und in der

Schweiz einen festen Wohnsitz besitzenden Personen gewährt, welche ihre Erfindungen zuerst in einem der im vorigen Absatz bezeichneten Staaten zum Schutz angemeldet haben.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 6) nicht entgegeng gehalten werden.

Art. 30. Jedem Urheber einer in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten patentierbaren Erfindung wird, nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Patentanmeldungen anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Erfindung zur Patentierung anmelden kann. Das gleiche Recht steht auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers zu.

In entsprechender Weise wird, wenn eine offizielle oder offiziell anerkannte Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Schutzfrist, welche das fremde Land an der-Ausstellung zugelassenen patentierbaren Erfindungen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt; diese Frist darf je-

doch nicht länger sein als sechs Monate vom Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 6) nicht entgegeng gehalten werden.

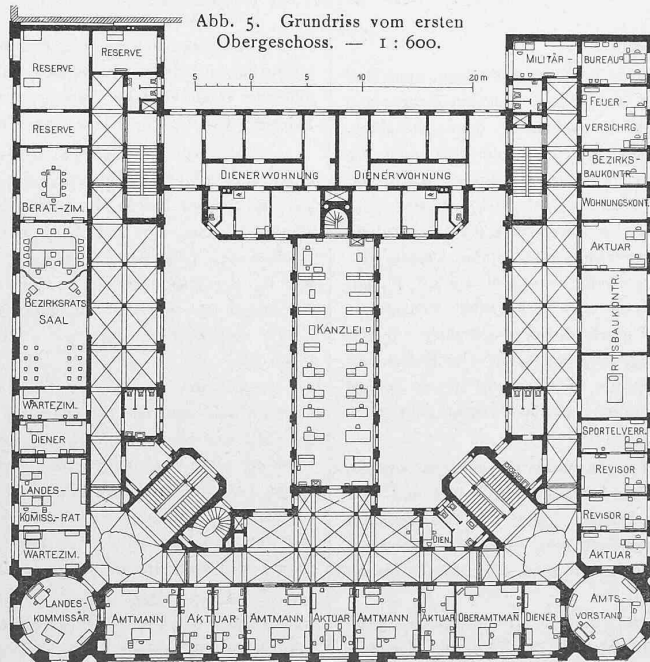


Abb. 5. Grundriss vom ersten Obergeschoss. — 1 : 600.

Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von Professor und Baurat *Levy* in Karlsruhe.



Abb. 1. Gesamtansicht der Hauptfassade.

III. Rechtsschutz.

Art. 31. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden: 1. wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt; 2. wer ein den Gegenstand eines Patentes bildendes Erzeugnis oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbmässig gebraucht; 3. wer einen neuen chemischen Stoff, welcher mit dem Verfahren zu seiner Herstellung Gegenstand eines Patentes ist, unbefugterweise nach einem andern Verfahren gewerbmässig herstellt und gebraucht oder denselben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt; 4. wer nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbmässig gebraucht; 5. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert; 6. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben.

Art. 32. Wer eine der in Art. 31 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 33. Fahrlässige Begehung der in Art. 31 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Täter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 34. Die Strafverfolgung tritt ein auf Antrag des Verletzten und nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist; daselbst können auch Entschädigungsklagen geltend gemacht werden.

Der Strafantrag kann zurückgenommen werden bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Art. 35. Die Gerichte treffen auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse und Verfahren, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw., und die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kautions auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 36. Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung der im ersten Absatz des Art. 35 genannten Gegenstände verfügen. Es kann, selbst im Falle der Freisprechung, die Zerstörung der ausschliesslich zur Nachmachung oder Nachahmung bestimmten Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw. anordnen. Der Reinerlös aus den übrigen eingezogenen Gegenständen wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Uberschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Art. 37. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Urteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern verfügen.

Art. 38. Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird mit einer Geldbusse bis 1000 Franken bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden. Die gleiche Strafe trifft, auf Antrag des Verletzten,

Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg.

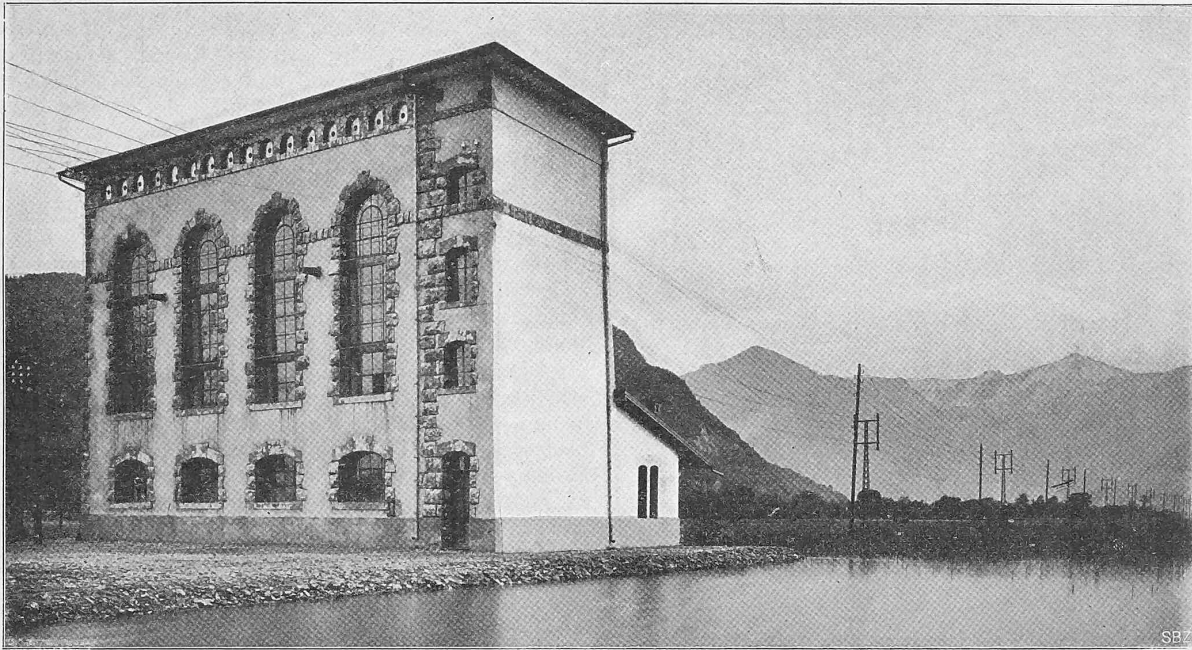


Abb. 74. Transformatorstation in Stansstad.

denjenigen, welcher an Erzeugnissen oder deren Verpackung angebrachte Patentezeichen unbefugterweise entfernt.

Art. 39. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnisstrafe festzusetzen. (Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.)

Art. 40. Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als drei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung ein. Eine erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren vom Datum der Urteilsfällung hinweg.

Art. 41 Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente eine Gerichtsstelle zu be-

Die Neuheit bleibt während der in Art. 29 und 30 vorgesehenen Fristen auch solchen Erfindungen gewahrt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ausländischen Staate zur Patentierung angemeldet oder in einer Ausstellung der Schweiz oder des Auslandes ausgestellt worden sind und zu jener Zeit in der Schweiz nicht patentierbar waren.

Art. 43. Der Bundesrat wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 44. Dieses Gesetz ersetzt das am 23. März 1893 revidierte Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888.

Art. 45. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.»

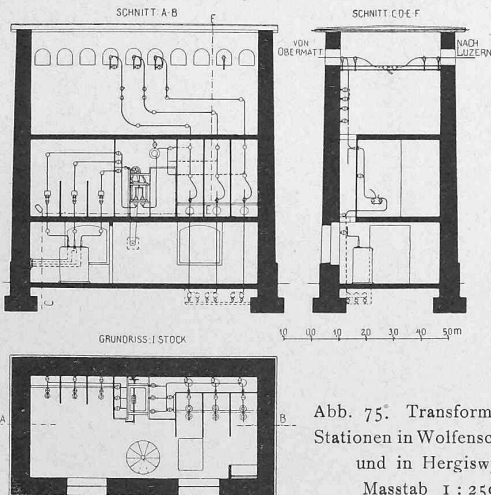


Abb. 75. Transformatorstationen in Wolfenschiessen und in Hergiswyl
Masstab 1 : 250.

zeichnen, die als einzige Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.)

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 42. In bezug auf alle Patente für durch Modelle darstellbare Erfindungen, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes weder erloschen noch nichtig erklärt worden sind, sowie in bezug auf alle zu dieser Zeit noch nicht erledigten Patentgesuche für durch Modelle darstellbare Erfindungen ist es so anzusehen, als ob am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vollkommene Modelle vorhanden wären.

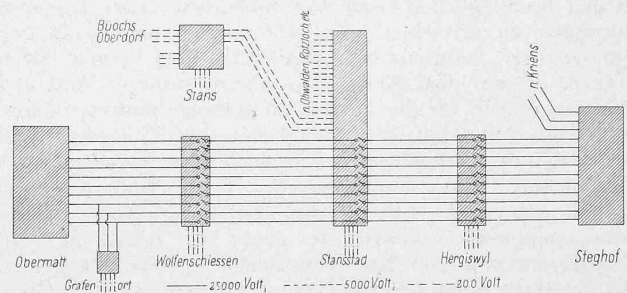


Abb. 73 Schematische Darstellung der Verteilung der Transformatorstationen.

Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg.
Von Ingenieur C. Kilchmann in Luzern.

Elektrischer Teil.

(Fortsetzung.)

B. Fernleitung mit Transformatorstationen auf der Strecke.

Die Hochspannungsleitung Obermatt-Luzern hat eine Länge von 26,830 km. Es war zuerst für die Uebertragung des Einphasen-Wechselstroms für die Beleuchtung in Luzern (rund 1600 kw) ein Kabel vorgesehen. Eine Luftleitung von drei Drähten zu 8 mm Durchmesser sollte als Reserve dienen. Eine zweite Leitung von der gleichen Stärke war für die Kraftübertragung nach Luzern und eine dritte für die Kraft- und Lichtübertragung für die Gemeinden von